

Satzung für die Benutzung des Ozon-Hallenbades der Gemeinde Pöcking vom 16.11.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetztes vom 15. Mai 2018 (GVBI. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Satzung:

(Hallenbadsatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Pöcking betreibt und unterhält ein Ozon-Hallenbad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Ozon-Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
- (2) Von der Benutzung des Ozon-Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (5) Ein Anspruch besteht nicht, wenn das Ozon-Hallenbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis zugewiesen ist oder die Eintrittskarte nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig benützt wird.
- (6) Personen, die trotz Ermahnungen gegen die Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sicherheit im Ozon-Hallenbad verstoßen haben und gegen die aus diesem Grunde ein Betretungsverbot erlassen wird, sind für die Dauer des Verbots vom Betreten und von der Benutzung des Ozon-Hallenbades ausgeschlossen.



§ 3 Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Ozon-Hallenbades durch Schulklassen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Vereine, Rettungsorganisationen und sonstige geschlossene Personengruppen (Schwimmunterricht, Aqua-Gymnastik etc.), mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Die Benutzung des Ozon-Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin beim gemeindlichen Aufsichtspersonal zu beantragen. Bei ganzjähriger oder teilweiser Dauernutzung ist der Antrag bis spätestens 31.10. eines Jahres zu stellen.
- (3) Über die Anträge entscheidet der gemeindliche Schwimmmeister unter Berücksichtigung der freien Ressourcen. Die Vergabe an die in der Gemeinde Pöcking ansässigen Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Vereine und Rettungsorganisationen haben Vorrang gegenüber den geschlossenen Gruppen (Vereine, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen etc.) die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Pöcking haben sowie gewerblichen Schwimmunterricht etc. Die Zuteilung bei ganzjähriger oder teilweiser Dauernutzung wirkt sich erst ab dem Jahr aus, dem der Antrag folgt. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- (4) Für gewerblichen Schwimmunterricht, d.h. Kurse die gegen Entgelt von einem/einer Schwimmtrainer/in geleitet werden, sind nach Verfügbarkeit Zeiten von der Gemeindeverwaltung festzulegen und im Ozon-Hallenbad bekanntzumachen. Die Zeiten können jeweils zum 01.01. eines Jahres neu festgelegt werden. Schwimmunterricht im Rahmen der Inklusion sind vorrangig gegenüber anderen Schwimmunterricht zu behandeln. In den während der allgemeinen Öffnungszeiten festgelegten Schwimmunterrichtszeiten darf nur Inklusion-Einzelschwimmunterricht stattfinden. Die Obergrenze für gleichzeitig stattfindenden Inklusion-Einzelschwimmunterricht wird auf maximal fünf Kurse, entspricht inklusiv Schwimmtrainer/in max. 10 Personen, begrenzt. Die Entscheidung obliegt dem gemeindlichen Schwimmmeister. In den außerhalb der Öffnungszeiten festgelegten Zeiten, die für alle Schwimmkurse nutzbar sind, wird die Obergrenze auf maximal 20 Personen begrenzt. Eine minimale Abweichung von bis zu 10 % ist dahin zulässig, dass die Vorschriften über die Gesundheit und Sicherheit eingehalten werden. Über die Abweichung entscheidet der gemeindliche Schwimmmeister.
- (4) Die Zuteilung zur Nutzung des Ozon-Hallenbades der in Abs. 1 genannten Gruppen erfolgt mit einer gesonderten Nutzungsvereinbarung.
- (5) Für die Zeit der Benutzung des Ozon-Hallenbades tragen die betreffenden Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen bereuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Gemeinde Pöcking kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 4 Betriebs- und Badezeiten

(1) Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Ozon-Hallenbad werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Ozon-Hallenbades bekannt gemacht. Die Gemeinde Pöcking behält sich vor, den Betrieb des Ozon-Hallenbades aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.



- (2) Jeder Besucher ist an die jeweils festgesetzte Badezeit gebunden und hat nach ihrem Ablauf die Schwimmhalle zu verlassen; eine Überschreitung der Badezeit ist gebührenpflichtig. Eine dreiviertel Stunde vor Schließung des Bades werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit ist das Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und ggf. die Duschen aufzusuchen. Mit Beendigung der Öffnungszeit sind die Besucher aufgefordert, das Ozon-Hallenbad zu verlassen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss der Badenutzung führen (vgl. § 2 Abs. 6).
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal das Ozon-Hallenbad zeitweise für den Besuch sperren oder vorzeitig schließen.

§ 5 Zutritt zur Schwimmhalle

- (1) Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badbesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- (2) Der Weg von den Umkleidekabinen zum Duschraum, der Duschraum selbst und die Schwimmhalle dürfen nicht mit anderen als Badeschuhen betreten werden.
- (3) Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschen gründlich zu reinigen. Schmier und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Duschzeit darf fünf Minuten nicht überscheiten. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.

§ 6 Bekleidung

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, verlieren den Anspruch auf die Nutzung des Ozon-Hallenbades. Für diesen Fall wird der Eintrittspreis nicht erstattet.
- (2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Waschbecken) zu benutzen.

§ 7 Verhalten im gemeindlichen Ozon-Hallenbad

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonbandund Fernsehgeräten, Abspielgeräten für CD's und Musikinstrumenten,
 - b) die Verunreinigung des Ozon-Hallenbades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, Urinieren
 - c) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art, Gläsern und Flaschen aus Glas,



- d) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle (außer zu bestimmten Anlässen wie z.B. Kindergeburtstag, nach Absprache und Genehmigung durch das gemeindliche Aufsichtspersonal),
- e) die Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- f) das Mitbringen von Tieren,
- g) das Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- h) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
- i) die Körperrasur und das Färben von Haaren,
- j) das Entfernen von Hornhaut sowie das Schneiden von Finger- und Zehennägeln,
- k) das Tragen abfärbender Badekleidung, von Badeschuhen und Gebrauch von Seife, Bürsten und ähnlichem im Schwimmbecken,
- I) das Fotografieren (Fotoapparat, Smartphone etc.),
- m) die Benutzung von Mobiltelefonen,
- n) das Anwenden von Mitteln zum Einreiben vor dem Benutzen des Schwimmbeckens,
- o) andere zu belästigen, z.B. unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen (z.B. durch anzügliche Bemerkungen und Handlungen),
- p) in das Schwimmbecken von den Längsseiten des Beckens zu springen,
- q) auf den Beckenumgängen zu springen, an den Einstiegsleitern zu turnen oder das Trennungsseil zu beseitigen,
- r) Ballspiele,
- s) das Auswringen der Badekleidung in den Umkleidekabinen,
- t) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
- (4) Das Schwimmbecken darf nur über die Treppen und Leitern betreten werden; die Treppen sind stets freizuhalten. Ein vom gemeindlichen Aufsichtspersonal genehmigtes Hineinspringen sowie die Nutzung der Wasserspielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Springer sowie die Nutzer der Wasserspielgeräte haben sich sorgfältig zu vergewissern, ob der Sprungbereich frei ist bzw. eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen ist.
- (5) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil aufhalten. Ausgenommen sind die unter Aufsicht gestellten Nichtschwimmer zum Erlernen des Schwimmens. Die Verantwortung über den Nichtschwimmer obliegt der Aufsichtsperson.
- (6) Findet der Badegast die Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist dies dem Aufsichtspersonal umgehend mitzuteilen.
- (7) Die Kleiderschränke sind zur Sicherheit der abgelegten Kleidung verschlossen zu halten.

§ 8 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das gemeindliche Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Zudem sorgen diese für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Den insoweit erteilten Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Ozon-Hallenbad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Ozon-Hallenbad verwiesen werden; das Eintrittsgeld wird nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Ozon-Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Ozon-Hallenbad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.



(4) Wünsche und Beschwerden sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal oder der Gemeindeverwaltung Pöcking vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofortige Abhilfe zu schaffen.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) Für Schwimmsport betreibende Vereine und Gruppen kann die Gemeinde Pöcking Sonderregelungen treffen.
- (2) Auf die Vorschriften des § 3 wird hingewiesen.

§ 10 Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind unverzüglich beim gemeindlichen Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Bei Unterlassung der Ablieferung von Fundgegenständen bleibt die Erstattung von Strafanzeigen wegen Fundunterschlagung vorbehalten.
- (3) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften behandelt. Fundgegenstände werden 4 Wochen lang beim gemeindlichen Aufsichtspersonal aufbewahrt und falls sie nicht innerhalb dieser Zeit vom Eigentümer abgeholt werden, an das Fundamt der Gemeinde Pöcking abgegeben.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzung des Ozon-Hallenbades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Bei besonderer Verunreinigung des Ozon-Hallenbades hat der Badbesucher ein Reinigungsentgelt entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde Pöcking ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (4) Die Gemeinde Pöcking haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Ozon-Hallenbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Schlüssel haftet der Badbesucher, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (6) Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken oder in Sammelumkleideräumen abgelegt werden sowie für den Verlust von Bargeld und Wertgegenständen ist eine Haftung durch die Gemeinde Pöcking ausgeschlossen. Für Kleidung und Gegenstände, die außerhalb der Garderobenschränke abgelegt werden, haftet generell der Badbesucher.
- (7) Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung durch Dritte übernimmt die Gemeinde Pöcking keine Haftung.



§ 12 Verbindlichkeit der Satzung

Diese Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Entrichten des Eintrittspreises unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2009 außer Kraft.

Pöcking, den 16.11.2018

CHANDE NO.

Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister